

Veranstalterbescheinigung zur Übernachtungsteuer Zur Vorlage beim Beherbergungsbetrieb

Hinweise:

Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt ab 01.01.2014 eine Übernachtungsteuer. Ausgenommen von der Besteuerung sind entgeltliche Aufwendungen für Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn diese ausschließlich beruflichen/betrieblichen/dienstlichen Zwecken dienen.

Dies ist der Fall, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche/freiberufliche/dienstliche Tätigkeit ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre und der Aufenthalt der Einkommenserzielung dient. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt der Ausbildung oder Weiterbildung dient und die Teilnahme an Veranstaltungen vorgeschrieben ist.

Eine berufliche/betriebliche/dienstliche Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn die Teilnahme nicht unmittelbar im engen Zusammenhang mit dem Beruf steht; beispielsweise bei ehrenamtlichen Teilnehmern/innen oder einer Teilnahme aus politischen, ökologischem, sozialem o.ä. Hintergrund.

(Hinweise hierzu können abgerufen werden unter: www.freiburg.de/steuer - Übernachtungsteuer - Häufige Fragen zur Übernachtungsteuer)

Die Abgabe der Bescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung, ob die Übernachtungsteuer zu erheben ist. Die erhobenen Daten werden an die Stadt Freiburg i. Br. weitergeleitet. In die Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bescheinigung eingewilligt. Wenn dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt wird, ist die Übernachtungsteuer zu erheben.

(Die Teilnehmer/-innen haben auch die Möglichkeit, eine Eigenbescheinigung zur Übernachtungsteuer abzugeben oder eine Arbeitgeber/Dienstherrenbescheinigung vorzulegen.)

Name und Anschrift des Veranstalters (Briefkopf der Firma/Behörde)

- bitte geben Sie auch Kontaktdaten wie Telefonnummer und Email-Adresse an -

Thema der Veranstaltung

Veranstaltungstag/e

Veranstaltungsort

Die auf der Rückseite genannten Teilnehmer/-innen der Veranstaltung übernachten in Freiburg

im Beherbergungsbetrieb

Die Stadt Freiburg i. Br. kann Bescheinigungen auf Ihre Richtigkeit prüfen. **Sie sind verpflichtet, auf Anfrage weitere Angaben zu den Teilnehmern/-innen zu erteilen damit diese die berufliche/betriebliche/dienstliche Notwendigkeit nachweisen. Auch der Gast ist hierzu verpflichtet. Bitte weisen Sie diese darauf hin.** Im Falle einer unrichtigen oder gefälschten Bescheinigung können sowohl der Veranstalter als auch der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Datum

Unterschrift des Veranstalters

